

Finanzamt Österreich  
Dienststelle Sonderzuständigkeiten – Spenden  
Postfach 222  
1000 Wien

Retouren an: 1000 Wien, Postfach 222 - DST Nr. 10

OMO Child Äthiopien, Austria  
Ebner-Platz 1  
4060 Leonding

Datenschutzerklärung auf [bmf.gv.at/datenschutz](https://bmf.gv.at/datenschutz) oder auf  
Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Datum: 04.05.2023

**Geschäftszahl: K 28/23**

Fachbereich Spendenbegünstigungen

**Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:  
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Mag. Dagmar Binder  
E-Mail: [d.binder@bmf.gv.at](mailto:d.binder@bmf.gv.at)  
Tel.: 050 233-518588

## **Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG**

Dem Antrag des Vereins „OMO Child Äthiopien, Austria“ vom 21.03.2023, auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG wird stattgegeben und festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG vorliegen und der Antragsteller mit Wirksamkeit ab 04.05.2023 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG gehört.

Die Registrierungsnummer lautet: SO 20268

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO. Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich der Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 (8) EStG.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen

einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen ist. Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen. Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig.

Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Fachbereich Spendenbegünstigungen am Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

**Begründung:**

Entfällt

**Rechtsmittelbelehrung:**

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gem. § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



Mag. Dagmar Binder